

Satzung
über die Bestimmung eines verkaufsoffenen Sonntags in Waldkirch
(Stadtteil Waldkirch) anlässlich des Handwerker- und Künstlermarktes
sowie
zur Bestimmung weiterer verkaufsoffener Sonn- und Feiertage

Aufgrund der §§ 8, 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Waldkirch am 19.09.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Verkaufsoffener Sonntag

Anlässlich des Handwerker- und Künstlermarktes dürfen in Waldkirch (Stadtteil Waldkirch) die Verkaufsstellen jährlich am 2. Sonntag im Oktober jeweils in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2
Ermächtigung

Die Verwaltung wird ermächtigt, durch Allgemeinverfügung weitere verkaufsoffene Sonn- und Feiertag gem. § 8 LadÖG zu bestimmen.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.